OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-550989/8/KLe - 550990/2

Datum: Linz, 20. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde von K und C A, X, G, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 28.04.2016, GZ: LNO-101082/110-2016-Öl/Oh, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A) den B e s c h l u s s gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG wird der Bescheid der belangten Behörde im Umfang der Erschließung der Abfindungskomplexe X und X behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B) zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird im Übrigen die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 28.04.2016, GZ: LNO-101082/110-2016-Öl/Ko, wurde der Flurbereinigungsplan X erlassen. Mit diesem Bescheid wurden die Eigentumsverhältnisse einschließlich der entsprechenden Grunddienstbarkeiten neu geregelt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In der Beschwerde wird Folgendes ausgeführt:
„Die Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde OÖ) hat in der Flurbereinigung X den Bescheid über den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung X am 28. 4. 2016 erlassen. Zur allgemeinen Einsicht wurde der Bescheid am Gemeindeamt U vom 6. Juni 2016 bis 20. Juni 2016 aufgelegt, die Beschwerdefrist beginnt mit dem 21. Juni 2016.

1. Abtretung von Flächen für Gemeinschaftsweg im Bereich des Neukomplexes X

Aus unseren Altgrundstücken Nr. X und X wurden die neuen Besitzgrundkomplexe X und X gebildet. Laut Besitzstandsausweis hat Grundstück Nr. X eine Fläche von 32.142 m² aufgewiesen. Nach Ablöse einer Fläche von 17.956 m² von der X müsste somit eine neue Fläche von 14.186 m² verbleiben. Unser neugebildeter Besitzkomplex X weist aber lediglich ein Flächenausmaß von 13.629 m², es reduziert sich die Fläche um 557 m². Im westlichen Teil von Besitzkomplex X wurde ein Gemeinschaftsweg X mit einer Fläche von 686 m² ausgewiesen. Offensichtlich wurde für die Errichtung dieses Weges die Hälfte der Wegfläche von 343 m² von unseren Grundstücken abgezogen. Dieser Abzug ist nicht zulässig, da die X verpflichtet ist, Mängel der Erschließung, welche durch die Errichtung der Autobahn bzw. Grundablöse der X entstehen, auf Kosten der X wieder zu beheben.
Gem. XXIII. der Ablösevereinbarungen mit der X wurde in Ziffer 1 vereinbart, dass zum Grundstück Litera X an dessen südlichen Ende im Einvernehmen mit den Verkäufern eine mindestens 4 m breite, leichtbefestigte Zufahrt zum öffentlichen Weg herzustellen ist. Die Herstellung dieser Zufahrt ist jedoch nicht auf Eigengrundstücken von uns vorzunehmen, diesbezüglich hat die X die erforderliche Grundfläche dafür bereitzustellen. Es ist keinesfalls zulässig, Flächen aus unserem Grundbesitz X für die Wegeerrichtung zu verwenden und uns diesbezüglich mit dem Vergleichswert von € 3,00 zu entschädigen. Für die Einlöse der zur Errichtung der X benötigten Grundstücke wurden hingegen mind. € 7,00 und mit Zuschlägen auch mehr bezahlt.
Wir fordern daher, dass von unserem neugebildeten Besitzkomplex X kein Flächenabzug erfolgt und dieser Komplex nach Neueinteilung wiederum eine Fläche von 14.186 m² aufweist.
Weiters ist der geplante Gemeinschaftsweg ins öffentliche Gut zu übernehmen, da bislang unsere Grundstücke durch einen öffentlichen Weg aufgeschlossen waren.

2. Abtretung von Flächen für Gemeinschaftsweg im Bereich des Neukomplexes X

Zur Erschließung des neugebildeten Besitzkomplexes X wurde im westlichen Teil ein Gemeinschaftsweg mit X mit einer Fläche von 212 m² geplant. Dazu ist auszuführen, dass unser Altgrundstück Nr. X bislang durch einen öffentlichen Weg an der Stirnseite dieses Grundstückes optimal erschlossen ist. Nachdem unser Grundstück bis auf minimale Grenzveränderungen nahezu unverändert geblieben ist, ist aus unserer Sicht

weiterhin die Erschließung an der östlichen Stirnseite an den öffentlichen Weg X gegeben. Uns würde genügen, wenn im nordwestlichen Bereich unseres Neugrundstückes X ein Fahrtrecht (so wie bisher über Gst X) über Grundstück X zum neu zu errichtenden Weg X eingeräumt wird. Die Grundflächen X und X sind Heckenanlagen der X, die Einräumung eines Fahrtrechtes durch eine Heckenanlage bedeutet keinerlei Nachteil des betroffenen Grundeigentümers. Außerdem ist die Anbindung mit öffentlichen Wegen der südwestlichen gelegenen Bewirtschaftungskomplexe X und X an der westlichen und östlichen Stirnseite optimal gegeben. Eine Übertragung der Wegeverbindung ins öffentliche Gut von unserem Komplex X vom nordwestlichen Eck zum X mit einer Länge von ca. 20 m wäre auch möglich und würde von uns akzeptiert werden. Es wird verlangt, dass der geplante Gemeinschaftsweg X nicht errichtet wird, da diese Errichtung für die Erschließung der gegenständlichen Flächen nicht erforderlich ist.
Die nichtbenötigte Fläche ist unserem Besitzkomplex X zuzuschlagen. Unsere Altgrundstücke Nr X und X waren bislang durch öffentliche Wege bzw. eingeräumte Fahrtrechte (nur ca. 20 m Länge) ausreichend erschlossen. Durch die geplanten Gemeinschaftswege erfolgt eine Verschlechterung der Erschließung, da die öffentlichen Wege von der Gemeinde erhalten und betreut wurden, Gemeinschaftswege hingegen sind von den jeweiligen Eigentümern auf eigene Kosten zu erhalten. Somit ist eine massive Verschlechterung der Erschließung der gegenständlichen Flächen eingetreten, was dem Zusammenlegungserfolg zuwiderläuft.

3. Errichtung der Hecke X

Im nördlichen Bereich unseres neugebildeten Grundkomplexes X soll eine Hecke X mit einer Fläche von 557 m² errichtet werden. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Anlage dieser Hecke aus, da im nördlichen Bereich unseres Grundkomplexes Nachteile in der Bewirtschaftung entstehen. Wir verlangen eine Verschiebung unseres Grundkomplexes X Richtung Norden an die ursprüngliche Grundgrenze. Die geplante Hecke ist auch im nördlichen Bereich der Restfläche X (X) möglich.

4. Verschlechterung der Erschließung

Wir hatten bislang ein Geh- und Fahrtrecht auf dem neu dargestellten Weg X, damit unsere Komplexe X und X mit breiten Maschinen wie Mähdrescher, MEX Mobil (Arbeitsbreiten bis zu 4 m und mehr) erreicht werden konnten.
Im FB-Verfahren wurde bei der Regelung der Dienstbarkeiten dieses für uns unentbehrliche Geh- und Fahrtrecht gelöscht, mit dem Hinweis, dass eine Ersatzerschließung über den alten Weg X gegeben ist. Dazu halten wir fest, dass der alte Wegeteil X auf einer Länge von ca. 110 m lediglich eine Breite von höchstens 3 m aufweist und im Rahmen des Verfahrens keine Änderung an diesem gemacht wurde. Es besteht kein ordentlicher Unterbau, es ist ein Weg mit Fahrspuren. Aufgrund des schlechten Zustandes ist dieser bei Regen nicht befahrbar und für Großmaschinen wie Mähdrescher und MEX-Mobil nicht geeignet und nicht benutzbar. Wir fordern den ordnungsgemäßen Ausbau mit Einbau einer Befestigung dieses Wegeteiles mit einer Breite von mind. 4 m (ähnlich wie neuer Wegeteil M1), damit die Benützung auch mit Großmaschinen möglich ist. Sollte dieser Ausbau nicht erfolgen, halten wir die Forderung zur Beibehaltung unseres Geh- und Fahrtrechts über den Weg X aufrecht.

5. Zusammenlegungserfolg nicht gegeben

Durch das durchgeführte Flurbereinigungsverfahren haben sich bei unseren betroffenen Grundstücken keine Verbesserungen ergeben. Vor der Flurbereinigung hatten wir 6 Grundkomplexe (Nr. X und X bzw. Nr. X und X waren ein Bewirtschaftungskomplex (durch X X-karte belegt), nach der Flurbereinigung ebenfalls 6 Komplexe. Die Ausformung wurde wesentlich verschlechtert, da Gst. Nr. X in der ursprünglichen Form eine rechteckige Ausformung mit einem Einsprung hatte. Durch die Neueinteilung verläuft die südöstliche Grundgrenze nicht mehr im rechten Winkel zur Längsseite, sondern schräg, sodass sich bei der Anwand eine ständige Überlappung ergibt, die einen Mehraufwand bei der Bodenbearbeitung, Kosten für Saatgut, Dünger usw zu Folge hat. Vor der Flurbereinigung hatten wir lediglich an der Südostseite von Gst.Nr. X eine Hecke auf einer Länge von 35 lfm. Nach der Flurbereinigung wurde entlang meines Grundstückes Nr. X (X) an der südöstlichen, östlichen und nördlichen Seite einen Heckenzug auf einer Länge von 311 lfm angelegt. An der nördlichen Grundgrenze von Gst.Nr. X (X) wurde auf der gesamten Länge von 153 lfm eine Hecke angelegt. Dadurch entsteht Schatteneinwirkung und damit verbunden Vernässungen, die entsprechende Ertragsverluste zur Folge haben.
Auf Neukomplex X wurden Rückhaltebecken errichtet, die keinen geordneten Abfluss haben. Bei starken Niederschlägen wie im heurigen Frühjahr reicht die Kubatur der Becken nicht aus und das Wasser läuft über unseren Neukomplex X. Wir verlangen die wasserrechtliche Überprüfung und den Einbau von Abflussrohren, damit die Überflutung unseres Grundstückes nicht mehr gegeben ist.
Durch die Neubildung des Weges X entsteht Gemeinschaftseigentum der Besitzer R B, J B, J K, A K, C A und K A (6 Personen). Durch die Neubildung des Weges X entsteht Gemeinschaftseigentum der Besitzer P R, H P, C A und K A (4 Personen). Die Bildung von Gemeinschaftseigentum für die Erschließung ist absolut unzeitgemäß. lm Rahmen der Flurbereinigung ist eine ordnungsgemäße Erschließung eine besondere Verpflichtung zur Erreichung des Zusammenlegungserfolges. Dies ist durch die Bildung von Gemeinschaftseigentum keinesfalls gegeben, noch dazu, weil keine Befestigung der Wege erfolgt und eigene Einlagezahlen gebildet werden müssten.

Es werden hiermit die Anträge gestellt,

1. den neugebildeten Grundkomplex X so auszuweisen, dass der neue Besitzkomplex X ein Flächenausmaß von 14.186 m² aufweist, da in der Natur keine Verschiebung von Grundgrenzen erfolgt ist und der Flächenabzug für den neugebildeten Weg X von unseren Grundstücken nicht vorgenommen werden darf, den neu zu errichtenden Weg zu befestigen und ins öffentliche Gut zu übernehmen;

2. dass der nördlich des neugebildeten Besitzkomplexes X neu geplante Gemeinschaftsweg X nicht gebaut wird, und unser neuer Besitzkomplex X Richtung Norden an den zu errichtenden öffentlichen Weg X mit einem Fahrtrecht über X angeschlossen wird;
3. die geplante Hecke X nicht auf unserem ehemaligen Grundstück Nr. X zu errichten;
4. den alten Wegeteil X auszubauen bzw. unser Geh- und Fahrtrecht aufrecht zu erhalten;
5. den Forderungen gem. Punkt 5 unserer Beschwerde zu entsprechen;
eine mündliche Verhandlung im Verfahren beim Landesverwaltungsgericht durchzuführen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 05.10.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreter der belangten Behörde und der agrartechnische Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Begleitend zum Bau der „X“ hat die belangte Behörde das Flurbereinigungsverfahren „X“ eingeleitet, um bestehende Mängel der Agrarstruktur oder solche, die durch den Bau der „X“ entstehen würden, möglichst rasch wieder zu beheben und Nachteile an der räumlichen Agrarstruktur für landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich möglichst klein zu halten.

Die Beschwerdeführer haben nach Abzug der Sondervereinbarungen von 1,7965 ha (entspricht einem Wert von 52.300,14 Euro) einen Abfindungsanspruch von 133.080,98 Euro. Die Abfindung der Beschwerdeführer (lit. J) beträgt 131.867,70 Euro und unterschreitet den Anspruch um 1.213,28 Euro.

Alle im Flurbereinigungsverfahren von der belangten Behörde bisher erlassenen Bescheide sind rechtskräftig.

Die Grundaufbringung für die Gemeinschaftswege X und X erfolgte nicht durch einen Grundabzug von den Beschwerdeführern.

Bei dem Weg X handelt es sich um eine Anbindung in Form eines Stichweges im Privateigentum (Miteigentum). Für die Bewirtschaftung stellt dies keinen Nachteil dar, da durch diese Eigentumsstruktur bei geringem Koordinationsaufwand z.B. Anhänger bei den Erntearbeiten abgestellt werden können oder auch eine Verschmutzung der Fläche unproblematischer ist.

Der Weg X dient der notwendigen und zweckmäßigen Erschließung des Abfindungskomplexes der Beschwerdeführer X und darüber hinaus der Abfindungskomplexe X und X. Bei diesem Weg handelt es sich ebenfalls um einen Privatweg im Miteigentum.

Im Bescheid der belangten Behörde vom 16.10.2013, GZ: LNO-101082/80-2013 (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) wurden weder auf den

Abfindungskomplexen X und X Heckenanlagen noch auf den Komplexen X und X Wasserrückhaltemulden bzw. –flächen angeordnet.

Die Erschließung der Abfindungskomplexe X und X über die Wegfläche X ist aufgrund der geringen Wegbreite des öffentlichen Gutes (an der engsten Stelle 3,09 m) nicht ausreichend. Der öffentliche Weg X ist zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins des agrartechnischen Amtssachverständigen am 03.11.2016 mit einem Pkw durchgehend befahrbar und hat einen gestreckten Verlauf. Er ist die kürzeste Verbindung der Hofstelle zu den Feldstücken X und X. Die Wegstrecke von der Hofstelle zum Besitzkomplex X beträgt 841 m. Die Wegstrecke von der Hofstelle zum Besitzkomplex X beträgt 678 m. Mit einem Traktor im Bereich der mittleren Leistungsklasse ist das Befahren jederzeit leicht möglich. Ein Befahren mit einem Fahrzeug mit einer Breite von mehr als 3 m ist ohne die Inanspruchnahme von Fremdgrund nicht möglich. Die Breite des öffentlichen Gutes X ist im Falle des Befahrens mit einem z.B. Mähdrescher unzureichend. Viele gängigen leistungsfähigen Mähdreschermodelle weisen eine Überbreite auf (z.B. die kompakteste Mähdrescherserie der Marke John Deere: X, 180 PS, 5-Schüttler hat eine Spuraußenbreite von 3,65 m).
Zur Behebung dieses Mangels wäre
1) die Ausscheidung des nicht ausgebauten öffentlichen Weges X im südlichen Bereich der Fläche X und am südlichen Ende des Besitzkomplexes X auf eine durchgehende Breite von zumindest 4 m als öffentliche Wegfläche oder
2) die Einräumung eines Fahrtrechtes über die Flächen X der X sowie X der Oö. Landesstraßenverwaltung für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder
3) die Einräumung eines Fahrtrechtes über Privatweg X für landwirtschaftliche Fahrzeuge notwendig.

Im gesamten Flurbereinigungsgebiet verringert sich die Anzahl der Komplexe um ca. 21% und die durchschnittliche Komplexgröße steigt um ca. 27 % an und es konnte somit ein sehr guter Zusammenlegungserfolg erzielt werden.

Die Anzahl der fünf Besitzkomplexe der Beschwerdeführer ist ident mit jener der Abfindungskomplexe.
Für die Beschwerdeführer bringt das Flurbereinigungsverfahren keine Reduktion der Anzahl der Komplexe, jedoch eine Reduzierung des Umfangs und die Summe der Grenzlängen um ca. 24 m.

Für die Abfindungskomplexe X und X ergeben sich durch folgende Veränderungen Vorteile für die Bewirtschaftung: Beim Abfindungskomplex X ergeben sich die Vorteile durch eine parallele Ausformung und eine gesicherte Ausfahrtsmöglichkeit im Westen der Fläche.
Die Formverbesserung ergibt sich durch die Abnahme um ein Vorgewende und die Abnahme der Vorgewendelänge um ca. 88 m.
Beim Abfindungskomplex X ergeben sich die Vorteile durch eine Formverbesserung, die sich durch die Abnahme um ein Vorgewende und die

Abnahme der Vorgewendelänge und der Randstreifenlänge um jeweils ca. 24 m ergibt.

Die Feststellungen stützen sich auf das im Beschwerdeverfahren eingeholte Gutachten des agrartechnischen Amtssachverständigen, die fachliche Stellungnahme des sachverständigen Organs der belangten Behörde und deren Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Angaben wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Das erkennende Gericht folgt diesen fachlichen Ausführungen, wobei die Beschwerdeführer diesen Darstellungen und Schlussfolgerungen sachlich nicht entgegenzutreten vermochten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu A):
Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

An der engsten Stelle beträgt die Breite der Wegfläche X 3,09 m und ist im Falle des Befahrens mit einem z.B. Mähdrescher oder MEX-Mobil unzureichend, da viele gängige leistungsfähigen Mähdreschermodelle eine Überbreite aufweisen (z.B. die kompakteste Mähdrescherserie der Marke John Deere: X, 180 PS, 5-Schüttler hat eine Spuraußenbreite von 3,65 m). Mit diesen Fahrzeugen ist der Weg X nicht befahrbar.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen der Erschließung der Abfindungskomplexe X und X neu zu beurteilen. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob die der Weg X im südlichen Bereich der Fläche X und am südlichen Ende des Besitzkomplexes X auf eine durchgehende Breite von zumindest 4 m als öffentliche Wegfläche ausgeschieden bzw. ausgebaut wird, ob die Einräumung eines Fahrtrechtes über die Flächen X der X sowie X der Oö. Landesstraßenverwaltung für landwirtschaftliche Fahrzeuge oder die Einräumung eines Fahrtrechtes über Privatweg X für landwirtschaftliche Fahrzeuge notwendig ist.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde hinsichtlich der Erschließung der Abfindungskomplexe X und

X aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die Erschließung dieser Abfindungsgrundstückes dahingehend sicherzustellen, dass entweder ein zeitgemäßer und dem Stand der Technik entsprechender Weg hergestellt wird oder andere notwendige Erschließungsmöglichkeiten überprüft und angeordnet werden.

Zu B):
§ 1 Oö. FLG:
(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch
1. die Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie
2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neu gestaltet werden.
(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch
1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung) oder
2. Maßnahmen im allgemeinem öffentlichen Interesse (wie z.B. die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten, Schulbauten, Sportplätzen, Friedhöfen).

Nach § 15 Abs. 1 Oö. FLG ist die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine den Raumordnungszielen und -grundsätzen (§ 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) entsprechende, geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes sowie auf eine geordnete Entwicklung der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat dabei die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit

gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuordnung sind ökologische Maßnahmen, wie vor allem die Erhaltung, Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen, anzustreben.

§ 19 Oö. FLG schreibt die Anforderungen fest, an welchen die Übereinstimmung einer Abfindung mit dem Gesetz zu messen ist.
Gemäß § 19 Abs. 1 hat jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, Anspruch darauf, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 16 Abs. 2 entsprechend dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Hierbei ist insbesondere auf die lagebedingten Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten (§ 12 Abs. 2) der Grundstücke Bedacht zu nehmen.
Zufolge § 19 Abs. 7 Oö. FLG müssen alle Grundabfindungen einer Partei in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit allen in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei ermöglichen. Die Grundabfindungen müssen aus Grundflächen bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind.
Nach § 19 Abs. 8 Oö. FLG hat das Verhältnis zwischen dem Flächenausmaß und dem Wert der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis zu einschließlich einem Fünftel dieses Verhältnisses zulässig.
Gemäß § 19 Abs. 9 Oö. FLG ist der Bemessung der Abfindung der Abfindungsanspruch zugrunde zu legen. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 % des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen.

Ein Flurbereinigungsverfahren dient von seinem gesetzlichen Auftrag her der Förderung des betroffenen Gebietes (Agrarstrukturverbesserung) und nicht nur den einzelnen Grundeigentümern. Die Wahrung öffentlicher Interessen ist den damit befassten Behörden und nicht den einzelnen Grundeigentümern überantwortet. Aus öffentlichen Interessen kann kein subjektiv-öffentliches Recht abgeleitet werden. Die Beschwerdeführer haben somit keinen Anspruch darauf, dass bei der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens eine ihnen vorschwebende, ihrer Ansicht nach im öffentlichen Interesse liegende Optimallösung realisiert wird.

Die Veränderung von Komplexen muss immer im Gesamtzusammenhang mit dem Flurbereinigungserfolg gesehen werden. Nachteile bei einem Komplex können bei anderen Komplexen ausgeglichen werden und dürfen nicht isoliert

betrachtet werden. Durch die Neuordnung ist für den Betrieb der Beschwerdeführer jedenfalls kein wirtschaftlicher Nachteil gegeben. Für die Gesetzmäßigkeit der Abfindung ist deren Gesamtvergleich mit dem gesamten Altbesitz entscheidend (vgl. VwGH 23.2.2006, 2004/07/0147).

Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als 5 % des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Gemäß der Abfindungsberechnung beträgt die Unterabfindung 1.213,28 Euro. Dies entspricht einer Unterabfindung von 0,9 %, welche sich klar im gesetzlichen Rahmen von 5 % des Wertes des Abfindungsanspruches bewegt.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass nur der Vergleich des im Flurbereinigungsverfahren aufgenommenen rechtskräftigen Besitzstandes und der Abfindung rechtlich möglich ist.

Die Heckenanlagen bzw. Wasserrückhaltemulden wurden nicht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens angeordnet und sind somit nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Die Grundaufbringung für die Gemeinschaftswege X und X erfolgte nicht durch einen Grundabzug von den Beschwerdeführern. Die Tatsache, dass beide Wege im Miteigentum stehen, erweist sich nicht als gesetzwidrig.

Es war daher, wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchabschnitte A) und B) unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht hinsichtlich Spruchpunkte A) und B) innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen

Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny